

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Einwände / Hinweise			
1	<p>Bayerischer Bauernverband 26.05.2020</p>	<p>Per E-Mail haben Sie uns die Planungen der Stadt Herrieden zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Vor allem die Esbacher Landwirte sehen die Problematik in der Nutzung des Flurbereinigungsweges als Zufahrt zum Humuslager. Der Weg ist nur ca. 3 Meter breit und nicht für die dauernde Belastung von schweren Fahrzeugen geeignet. In dem markierten Bereich im beiliegenden Bild sind die Schäden schon deutlich sichtbar.</p> <p>Aktuell wird für die Belieferung und der Abfahrt von Humus meistens der Flurbereinigungsweg in Richtung Playmobil genutzt. Somit ist der Weg zwischen der ST2248 und dem Humuslager stark frequentiert. Aufgrund der aktuellen Breite des Weges ist das Ausweichen von schweren Fahrzeugen aber fast unmöglich. Dieser Wirtschaftsweg ist in dem Bild als Horst-Brandstätter-Straße benannt. Dies ist aber aus unserer Sicht nicht korrekt da die Horst-Brandstätter-Straße nur von der St2248 bis zum Logistiklager von Playmobil geht und danach in den schmäleren Flurbereinigungsweg übergeht welcher nur für Landwirtschaftlichen Verkehr frei ist.</p> <p>Nach Aussagen der Landwirte wurde der Flurbereinigungsweg von der Stadt vor längerer Zeit schon einmal saniert. Damals trug die Stadt die Kosten. Befürchtet wird, dass die Instandsetzungskosten künftig auch auf die Landwirte umgelegt werden, obwohl diese nicht die Verursacher der Schäden sind. Dies ist im Rahmen der Planungen auszuschließen.</p> <p>Soweit die weiteren überplanten Flächen sowie die ausgewiesenen Ausgleichsflächen landwirtschaftlich genutzt werden, ist im Falle einer sofortigen Inanspruchnahme mit den jeweiligen Bewirtschaftern bzw. Eigentümern eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.</p>	<p>Die Schäden auf dem Flurstück 855 wurden durch die Stadt Herrieden mittlerweile saniert. Durch das An- und abfahren von Humus entsteht zwischen April und Oktober eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 7 LKW's pro Woche. Sie kann als gering eingestuft werden, so dass Begegnungsfälle extrem selten sind. Bisher sind keine Schäden durch ausweichende Fahrzeuge zu erkennen.</p> <p>Bei der Baumaßnahme der Fa. Playmobil wurden ca. 40.000 to Humus transportiert. Nach der Baumaßnahme Playmobil vor ca. 6 Jahren wurden die Schäden des Weges auf Kosten der Fa. Playmobil saniert. Zwischenzeitlich wurden ca. 20.000 to Humus im Zuge der Baumaßnahme Schüller angefahren. Auf dem Wirtschaftsweg ist kein Schadensbild zu erkennen, obwohl erhebliche Mengen zugefahren wurden. Die Fa. Hammerbacher wird sich über jährliche Abschläge an dem Unterhalt beteiligen. Der Betrag wird im Städtebaulichen Vertrag vereinbart.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
 Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Bezüglich der Ausgleichsflächen empfehlen wir, möglichst noch mehr Maßnahmen auf den Bauflächen selber umzusetzen, um so den Verbrauch weiterer Acker- oder Wiesenflächen zu minimieren.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass z. T. Randbegrünungen eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche ist lediglich die erforderliche Eingrünung möglich, der erforderliche Naturschutzfachliche Ausgleich muss auf einer externen Fläche umgesetzt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Zufahrt erfolgt über bestehende Verkehrswege, weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Planunterlagen mit aufgenommen.</p>
Hinweise			
1	<p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach 20.05.2020</p>	<p>Zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.</p> <p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</i> ---</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</i> ---</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i> ---</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</i> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sprechen keine grundlegenden Bedenken gegen die geplante Umnutzung. Grundsätzlich verweisen wir auf das LfU - Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial (Stand: 04/2016). Ab einer Lagermenge von 100 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle muss ein Zwischenlager im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)</u></p> <p>Die Planung liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.</p> <p><u>Grundwasser und Grundwasserflurabstand / Grundwasser- und Bodenschutz:</u></p> <p>Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser aufgedeckt werden, ist unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayWG zur temporären Grundwasserabsenkung während der Bauzeit zu beantragen. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig. Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Wasserversorgung</u></p> <p>Der Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</u></p> <p>Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG fällt nicht an. Es wird ausschließlich Oberboden- und Humusmaterial gelagert. Zusätzlich ist eine Aufstellfläche für technische Geräte vorgesehen.</p>	<p>Die Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum erforderlichen BImSch – Antrag wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird im Rahmen des BImSch – Antrages eingereicht. Die Hinweise dazu werden zur Kenntnis genommen und im</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Das verschmutzte Niederschlagswasser ist zu sammeln und geordnet zu abzuleiten. Hierbei handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wofür die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich wird. Ab einer Lagermenge von 100 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle muss ein Zwischenlager im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden. Da dabei alle anderen Verfahren konzentriert werden, wird die materielle Prüfung der Entwässerungsplanung in diesem Verfahren durchgeführt.</p> <p>Die entsprechende Entwässerungsplanung hat unter Berücksichtigung des technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 als eigenständige Fachplanung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zu erfolgen. Das aufnehmende Gewässer ist dabei mindestens Gewässertyp G15 (kleiner Flachlandbach) einzustufen.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird mit einer umlaufenden Mulde bzw. Graben gesammelt und über einen Absetzteich in den nächsten Vorfluter geleitet. Da zu erwarten ist, dass das Niederschlagswasser einen hohen Feinstoffanteil aufweist, ist wahrscheinlich eine Sedimentation in einem Absetzteich nicht ausreichend und ein weiterer Filter notwendig. Der Vorfluter ist dem Anschein nach der Reitbach, ein Gewässer III-Ordnung im Abstand von ca. 350 Metern. Es ist aufzuzeigen auf welchem Weg das Niederschlagswasser dem Reitbach zugeführt werden soll. Dieser fließt im weiteren Verlauf der Altmühl zu. Wir bitten die weitere Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.</p> <p><u>Wasserabfluss:</u></p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Durch die Auffüllung wird die Topographie in der Umgebung verändert und das natürlich abfließende Oberflächenwasser umgelenkt. So liegt die Auffüllung in einem Hangbereich dessen natürlicher Hochpunkt auf ca. 479 m üNN liegt. Durch die Auffüllung verändert sich das natürliche Gefälle und der Oberflächenabfluss. Es sind Maßnahmen vorzusehen, um mögli-</p>	<p>weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Detailplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.</p> <p>Das Niederschlagswasser läuft über bestehende Wegseitengraben in den südwestlich gelegenen Steinbach (Gewässer III. Ordnung)</p> <p>Um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden ist eine umlaufende Mulde vorgesehen, die in einen geeigneten Vorfluter eingeleitet wird.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>che negative Auswirkungen zu vermeiden.</p> <p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u></p> <p>Zur Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle des Landratsamtes Ansbachs zu hören.</p> <p><u>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):</u></p> <p>Hinsichtlich vorhandener Altlasten liegen uns keine Kenntnisse vor. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten weitere Bodenbelastungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Ansbach als zuständige Behörde nach Art. 10 (2) BayBodSchG unverzüglich zu informieren. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis zu den Altlasten wird zu Kenntnis genommen und beachtet.</p>
2	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 27.04.2020</p>	<p>Gegen die vorliegende Planung, Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden mit Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan, bestehen keine Einwände.</p> <p>Wir bitten die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>Benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir erinnern an gesetzliche Mitteilungspflichten des Bewirtschafters gegenüber Behörden für die vorgesehene Nutzungsänderung bzw. Umwidmung zu Ausgleichsflächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
3	<p>N-ERGIE Netz GmbH 17.04.2020</p>	<p>In der Anlage erhalten sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.</p> <p>Seitens unseres Unternehmen bestehen ansonsten keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Wir bitten sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Landratsamt Ansbach 26.05.2020	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:	
		<p><u>Technischer Umweltschutz - Sachgebiet 44:</u></p> <p>Es wird um die Übermittlung digitaler Unterlagen gebeten, da diese auf den Internetseiten der Stadt Herrieden nur rudimentär veröffentlicht sind.</p>	Die Unterlagen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung digital versandt und zusätzlich vollständig im Internet veröffentlicht.
		<p><u>Immissions- und Naturschutz - Sachgebiet 42:</u></p> <p>Ohne Einwände, bittet ebenfalls um Übermittlung in digitaler Form.</p>	Die Unterlagen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung digital versandt und zusätzlich vollständig im Internet veröffentlicht

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	
5	Regierung von Mittelfranken 27.05.2020	<p>Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein beabsichtigtes Vorhaben zur Lagerung von Oberboden bzw. Humusmaterial des landwirtschaftlichen Betriebes Hammerbacher. Die Stadt Herrieden möchte die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dafür schaffen und plant die Ausweisung eines ca. 1,26 ha großen Sondergebietes.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist dort die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Humuslager geplant. Im Rahmen der Beteiligung zur Gesamtfortschreibung hatten wir Bedenken und Hinweise formuliert (vgl. RS vom 28.11.2019, Az. 8314.01-31-1-12).</p> <p>Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt, liegt der Geltungsbereich im Vorbehaltsgebiet TO 107 für die Sicherung und Gewinnung von Ton. „In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ (Grundsatz 5.2 Abs. 4 RP8). Laut Bebauungsplan sind bauliche Anlagen ausdrücklich unzulässig. Damit wird eine künftige Gewinnung von Ton in dem Gebiet nicht behindert und wird dem Belang der Sicherung von Bodenschätzen hinreichend Rechnung getragen. Auch handelt es sich somit um keine Siedlungsfläche. Das Anbindegebot ist folglich unbeachtlich. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	Die Zustimmung aus landesplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen
6	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 16.04.2020	Die Stadt Herrieden beabsichtigt mit der o.g. Aufstellung eines Bebauungsplans die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur ausschließlichen Lagerung von Oberboden bzw. Humusmaterial eines landwirtschaftlichen Betriebs. Das Plangebiet befindet sich ca. 150m östlich des OT Steinbach, hat einen Geltungsbereich von ca.	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
 Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>1,3 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Umgebung ist durch gewerbliche Betriebe im Osten sowie landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ortsfeste bauliche Anlagen sind gem. Festsetzungen zum Bebauungsplan unzulässig.</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u></p> <p>Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) heißt es in diesem Kontext:</p> <p>"Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen ist sicherzustellen. Auf Grund der Bedeutung dieser Rohstoffe für die heimische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sind die noch vorhandenen Bestände auf Grund der Endlichkeit der Rohstoffe nachhaltig zu sichern." (RP8 5.2 (Z)).</p> <p>"In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden." (RP8 5.2 (G)).</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs des Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung und Sicherung von Ton TO 107. Im Geltungsbereich des Vorbehaltsgebietes TO 107 gilt ein besonderes Gewicht der Belange der Gewinnung und Sicherung von Ton gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen. Das Vorbehaltsgebiet wurde im Rahmen der 13. Änderung (in Kraft getreten am 01.08.2015) in den Regionalplan aufgenommen. In den Schreiben vom 23.05.2013 und 22.01.2015 bestand von Seiten der Stadt Herrieden mit dieser Regionalplanfortschreibung Einverständnis. Durch die (temporäre) Ablagerung von Oberboden bzw. Humusmaterial wird - vor dem Hintergrund des Ausschlusses ortsfester baulicher Anlagen - aus hiesiger Sicht der regionalplanerische Belang der Gewinnung und Sicherung des Tonvorkommens nicht</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>negativ berührt. Darüberhinausgehende regionalplanerische Belange sind durch die hier gegenständliche Planung nicht betroffen.</p> <p>Es werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die hier gegenständliche Planung keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Zustimmung aus regionalplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>IHK Mittelfranken 27.05.2020</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch das geplante Humuslager sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die einzige Beeinträchtigung könnte es für den Tonabbau geben, da die geplante Fläche im Vorbehaltsgebiet TO 107 für Tonabbau liegt. Dies bitten wir im Genehmigungsverfahren zu regeln, dass es auch zukünftig nicht zu Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lagerung von Humus steht der Gewinnung und Sicherung des Tonvorkommens nicht entgegen.</p>
Keine Einwände			
1	<p>Staatliches Bauamt Ansbach 21.04.2020</p>	<p>Es bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach zu o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 08.04.2020</p>	<p>Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
3	Fernwasserversorgung Franken 09.04.2020	<p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, Bebauungsplan Nr. 21 - Stadt Herrieden, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stellgelegte Versorgungseinrichtungen können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken 28.04.2020	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weiter Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
5	Markt Bechhofen 29.04.2020	<p>Der Bauausschuss hat am 23.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" in Herrieden behandelt und keine Einwendungen dagegen erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH 18.05.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und be-</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>vollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Die Ihnen in der Anlage zugesandten Unterlagen sind nur für Ihre Planung zu verwenden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Aurach 03.06.2020	Der Gemeinderat Aurach hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 beschlossen, gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet „Humuslager Hammerbacher“ der Stadt Herrieden keine Einwendungen zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Stellungnahme			
1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		
3	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		
4	Gesundheitsamt		
5	Handwerkskammer für Mittelfranken		

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 21 Sondergebiet "Humuslager Hammerbacher" der Stadt Herrieden
 Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
6	Stadt Leutershausen		
7	Gemeinde Burgoberbach		
8	Stadt Ansbach		
9	Gemeinde Wieseth		
10	Stadt Feuchtwangen		
11	Kreisheimatpfleger		

Aufgestellt: 07.10.2020

Ingenieurbüro Heller GmbH